



Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

Von Asbestfasern geht eine erhebliche Gesundheitsgefährdung aus. Asbestfasern sind sehr klein und lungengängig. Wenn Asbestfasern mit der Atemluft aufgenommen werden, lagern sich diese in der Lunge ein und verbleiben dauerhaft dort. Die Folge sind schwere Lungenerkrankungen. Asbestfasern sind nachweislich krebserzeugend.

Asbest kann in vielen Produkten enthalten sein (u.a. Asbestzementplatten, Eternit-Blumenkästen, Dämmung von Leitungen, Lüftungsschächte, Bodenbeläge, Speicherheizgeräte).

Es besteht ein Verwendungsverbot gemäß der Gefahrstoffverordnung. Das Bearbeiten von Asbestprodukten, z.B. durch Bohren und Schleifen, ist unzulässig.

Die Montage von Photovoltaikanlagen auf Asbestzementdächer ist ebenfalls unzulässig.

Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Entsorgung von Asbest verantwortlich (§ 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Beim Verdacht auf Asbest sollte ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Demontage von Asbestprodukten (in gewerblicher Tätigkeit) dürfen nur Firmen mit **Sachkundenachweis** durchführen. Es ist eine objektbezogene Mitteilung über die gewerbliche Durchführung der Arbeiten an das Gewerbeaufsichtsamt zu stellen. Sonderregelungen für Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten sind zu beachten.

Asbestprodukte sind mit größter Vorsicht zu behandeln. Bitte vor allen Dingen nicht werfen und nicht zerkleinern! Vor dem Transport zur Entsorgung sind die Asbestabfälle staubdicht in Plattensäcke oder Big Bags zu verpacken. Die Deckelklappen der Plattensäcke sind mit Montage- bzw. Panzerband staubdicht abzukleben.

Asbestzementabfälle werden nur in ordnungsgemäß befüllten und geschlossenen Säcken an den Entsorgungsanlagen angenommen.

Abfälle mit schwachgebundenem Asbest sind speziell vorzubehandeln! Beim unsachgemäßen Umgang könnten große Fasermengen freigesetzt werden.

Asbestabfälle sind Abfälle zur Beseitigung und dem Landkreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft an der Deponie Schwaiganger zu überlassen. Kleinmengen können auch an den Müllumladestationen (MUS) Mittenwald und Oberammergau angeliefert werden. Die Gebühr beträgt 160,- EUR/t. Dies gilt für private und andere Herkunftsbereiche (§ 17 Abs. 1 KrWG).

Verpackungen werden an der Deponie und den MUS ausgegeben (Big Bags 6,- EUR, Plattensäcke 8,- EUR pro Stück Stand : 01.01.2019).

Für asbesthaltige Speicherheizgeräte besteht eine Sonderregelung! Privat genutzte Speicherheizgeräte können auf der Deponie Schwaiganger kostenfrei zur Entsorgung übergeben werden. Die Geräte müssen jedoch unzerlegt, in ganzer Form und in Folie verpackt angeliefert werden! Entsorgungsfachfirmen für gewerbliche Geräte sind bei der Abfallberatung zu erfragen.

Auf Verlangen ist dem Landratsamt die ordnungsgemäße Entsorgung gewerblicher Geräte nachzuweisen.

Asbestabfälle werden als gefährliche Abfälle eingestuft (AVV Nr. 17 06 05 *).

Gewerbliche Abfallerzeuger und **gewerbliche** Beförderer von gefährlichen Abfällen sind zur Nachweisführung nach der Nachweisverordnung verpflichtet (nicht nachweispflichtig sind private Haushalte). Dabei ist Folgendes zu beachten:

Es ist beim Landratsamt eine **Erzeugernummer** zu beantragen. Die **Beförderernummer** wird mit der Beförderungserlaubnis vergeben.

Das **Nachweisverfahren** wird elektronisch durchgeführt. Voraussetzung ist eine Registrierung mit den o.g. Erzeuger- und Beförderernummern bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS, www.zks-abfall.de) und eine Signaturkarte zur Abwicklung des elektronischen Verfahrens.

Der Abfallerzeuger muss einen **Entsorgungsnachweis** (EN) beantragen. Dabei ist eine **verantwortliche Erklärung** über Herkunft und Abfallbeschreibung abzugeben. Diese Erklärung wird an den Entsorger weitergeleitet, welcher eine **Annahmeerklärung** erstellt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) prüft die beabsichtigte Entsorgung und erteilt die Genehmigung.

Nach der Genehmigung durch das LfU ist für jede einzelne Anlieferung ein **Begleitschein** zu erstellen.

Mengen bis zu 2 t jährlich können über **Übernahmescheine** nachgewiesen werden. Diese Kleinmengen können einem zugelassenen Entsorger mit gültigem **Sammelentsorgungsnachweis** übergeben werden.

Auskünfte und Informationen:

- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821/751-376 (Abfallberatung)
751-209 (Abfallrecht)
- Gewerbeaufsichtsamt München Tel. 089/2176-1 und 2176-3363
(Auskünfte zur sachgemäßen Demontage)
- Detaillierte, fachliche Informationen im Internet unter:
www.lra-gap.de Abfall\Entsorgung\Merkblätter\Asbestprodukte und Nachtspeicheröfen
www.lfu.bayern.de
www.sanierungsfachbetrieb.de
www.schadstoffberatung.de
www.asbestsachverstaendiger.de

Rechtsgrundlagen:

in der jeweils gültigen Fassung

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Nachweisverordnung
- Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Chemikalienverbotsverordnung, Gefahrstoffverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS Nr. 519
(Vorgaben zum Umgang und zur Entsorgung von Asbestprodukten)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen (AWS)